MARKTGEMEINDE LICHTENAU IM WALDVIERTEL

3522 Lichtenau 49, Bezirk Krems/Do., NÖ, Tel. 02718/257, Telefax 02718/2574

AZ. 001
5*. Sitzung*

VERHANDLUNGSSCHRIFT

über die **Sitzung des Gemeinderates am Dienstag, 22.07.2025** im Sitzungssaal der Marktgemeinde Lichtenau.

Beginn: 19:30 Uhr **Ende:** 20:49 Uhr

Die Einladung erfolgte am 17.07.2025 durch Email.

Anwesend waren:
Bürgermeister Andreas Pichler (ÖVP)
Vizebürgermeister Reinhard Steindl (ÖVP)

Geschäftsführende Gemeinderäte
Andreas Mistelbauer (ÖVP)
Leopold Zuntermann (ÖVP)
Andreas Strohmaier (ÖVP)
Franz Zeller (ÖVP)
Johann Höller (FPÖ)

Gemeinderäte
Christian Zeller (ÖVP)
Leopold Rauscher (ÖVP)
Erwin Strasser (ÖVP)
Thomas Wimmer (ÖVP)
Josef Tesch (ÖVP)
Martin Nirschl-Männl (FPÖ)
Christian Guttmann (ÖVP)
Margit Stummer (ÖVP)
Wolfgang Höbart (ÖVP)
Maria Klaffl (ÖVP)
Jürgen Mayerhofer (FPÖ)
Alexandra Hauer (ÖVP)
Claudia Gafgo (ÖVP)

Anwesend waren außerdem:
Schriftführer Rene Rameder

Entschuldigt abwesend waren:
Gerald Schnait (ÖVP)

Nicht entschuldigt abwesend waren:

Vorsitzender: Bürgermeister Andreas Pichler
Die Sitzung war öffentlich.
Die Sitzung war beschlussfähig.

Tagesordnung

1) Entscheidung über Einwendungen gegen die Verhandlungsschrift der letzten Sitzung
2) Friedhofsgebührenordnung
3) Abstellen eines KFZ oder Anhängers ohne Kennzeichen auf öffentlichem Gut; Grundsatzbeschluss
4) Berichte, Information
5) Nicht öffentlicher Teil
6) Nicht öffentlicher Teil

Verlauf der Sitzung

1) Entscheidung über Einwendungen gegen die Verhandlungsschrift der letzten Sitzung

Das Protokoll der Sitzung vom 24.06.2025 wurde fristgemäß erstellt und den zur Unterfertigung namhaft gemachten Mitgliedern des Gemeinderates zugestellt.
Schriftliche Einwendungen sind nicht eingelangt.
Das Protokoll gilt somit als genehmigt.

2) Friedhofsgebührenordnung

Am 10.12.2024 wurde die Friedhofsgebührenordnung neu beschlossen.
Da bei der Kundmachung der Verordnung jedoch ein Tippfehler bei einer Grabstellengebühr vorhanden ist, muss die Verordnung neuerlich beschlossen und kundgemacht werden.
Die beschlussmäßigen Gebühren vom 10.12.2024 bleiben dabei unverändert.

Antrag des Gemeindevorstandes:
Der Gemeinderat möge daher folgende Friedhofsgebührenordnung beschließen:

Friedhofsgebührenordnung
nach dem NÖ Bestattungsgesetz 2007 für die Friedhöfe und Aufbahrungshallen der Marktgemeinde Lichtenau im Waldviertel

§ 1
Arten der Friedhofsgebühren

Für die Benützung des Gemeindefriedhofes werden eingehoben:

a) Grabstellengebühren
b) Verlängerungsgebühren
c) Beerdigungsgebühren
d) Enterdigungsgebühren
e) Gebühren für die Benützung der Leichenkammer (Kühlanlage) bzw. Aufbahrungshalle

§ 2
Grabstellengebühren

(1) Die Grabstellengebühr für die Überlassung des Benützungsrechtes auf 10 Jahre bei Erdgrabstellen und auf 10 Jahre bei sonstigen Grabstellen beträgt für

a) Erdgrabstellen
1. für bis zu 2 Leichen und Urnen **€ 330,--**
2. für bis zu 4 Leichen und Urnen **€ 660,--**
3. für mehr als 4 Leichen und Urnen **€ 880,--**
4. für Kinder **€ 220,--**

b) sonstige Grabstellen:
1. Urnensäule:
a) Grundsegment für bis zu 2 Urnen **€ 2.310,--**
b) Erweiterungssegment für 1 Urne (max. 2 mögl.) **je € 660,--**

§ 3
Verlängerungsgebühren

(1) Für Erdgrabstellen, für die ein erstmaliges Benützungsrecht mit der Dauer von 10 Jahren festgesetzt wurde, wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit dem gleichen Betrag festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.

(2) Für sonstige Grabstellen, für die ein erstmaliges Benützungsrecht mit der Dauer von 10 Jahren festgesetzt wurde, wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) wie folgt festgesetzt:

a) Urnensäule für bis zu 2 Urnen
(= Grundsegment) **€ 330,--**
b) Urnensäule für bis zu 4 Urnen
(= Grundsegment mit Erweiterungssegment(en)) **€ 660,--**

§ 4
Beerdigungsgebühren

(1) Die Beerdigungsgebühr (für das Öffnen und Schließen der Grabstelle und die Bereitstellung des Versenkungsapparates) beträgt bei

a) Beerdigung einer Leiche in einem Erdgrab **€ 905,--**
b) Beerdigung einer Urne in einem Erdgrab für Leichen **€ 425,--**
c) Beerdigung einer Urne in einem Erdgrab für Urnen **€ 425,--**
d) Beisetzung einer Urne in einer Urnensäule **€ 420,--**

(2) Die Beerdigungsgebühr für Leichen von Kindern beträgt drei Viertel der in Absatz 1 festgesetzten Gebührensätze.

(3) Bei Erdgräbern mit Deckel (blinde Gruft) erhöht sich die jeweilige Gebühr nach Absatz 1 um

a) bei 1-teiligem Deckel **€ 548,--**
b) bei mehrteiligem Deckel **€ 742,--**

§ 5
Enterdigungsgebühr

Die Enterdigungsgebühr für die Enterdigung (§ 19 Abs. 1 NÖ Bestattungsgesetz 2007) beträgt das Zweieinviertelfache der jeweiligen Beerdigungsgebühr.

§ 6
Gebühren für die Benützung der Leichenkammer und der Aufbahrungshalle

Die Gebühr für die Benützung der Aufbahrungshalle bzw. der Leichenkammer (Kühlanlage) beträgt für jeden angefangenen Tag

a) Särge € 44,--
b) Urnen € 5,50

§ 7
Schluss- und Übergangsbestimmungen

Diese Friedhofsgebührenordnung tritt mit 01. September 2025 in Kraft, die bisher gültige Friedhofsgebührenordnung tritt mit Ablauf des 31.08.2025 außer Kraft.

Beschluss:
Der Gemeinderat beschließt die Friedhofsgebührenordnung gemäß Antrag.
Abstimmungsergebnis: einstimmig

3) Abstellen eines KFZ oder Anhängers ohne Kennzeichen auf öffentlichem Gut; Grundsatzbeschluss
Gemäß §82 Straßenverkehrsordnung (StVO 1960) ist für die Benützung von Straßen einschließlich des darüber befindlichen, für die Sicherheit des Straßenverkehrs in Betracht kommenden Luftraumes zu anderen Zwecken als zu solchen des Straßenverkehrs, z. B. zu gewerblichen Tätigkeiten und zur Werbung, unbeschadet sonstiger Rechtsvorschriften eine Bewilligung nach diesem Bundesgesetz erforderlich. Dies gilt auch für das Aufstellen von Kraftfahrzeugen oder Anhängern ohne Kennzeichen.
Da eine derartige Bewilligung jedoch nicht in gleicher Weise allen Gemeindebürgern erteilt werden kann, wird von der Genehmigung solcher Bewilligungen grundsätzlich abgeraten.

Antrag:
Der Gemeinderat möge beschließen, dass eine Bewilligung nach §82 StVO 1960 für das Aufstellen von Kraftfahrzeugen oder Anhängern ohne Kennzeichen auf Gemeindestraßen generell nicht gewährt wird.

Beschluss:
Der Gemeinderat beschließt, dass eine Bewilligung nach §82 StVO 1960 für das Aufstellen von Kraftfahrzeugen oder Anhängern ohne Kennzeichen auf Gemeindestraßen generell nicht gewährt wird.
Abstimmungsergebnis: einstimmig

4) Berichte, Information

Nicht öffentlicher Teil:

Über den nicht öffentlichen Teil der Sitzung wird gemäß § 53 Abs. 7 der NÖ Gemeindeordnung 1973 ein eigenes Sitzungsprotokoll geführt, welches gesondert abgelegt wird.

Das Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 22.07.2025 wird durch die Unterschriften der Fraktionsvertreter genehmigt.

…….....	…….....
Bürgermeister Andreas Pichler	Schriftführer Amtsleiter René Rameder
…….....	…….....
Gemeinderat (ÖVP) Andreas Mistelbauer	Gemeinderat (FPÖ) Johann Höller